hmtmh
Hochschule für Musik
Theater und Medien Hannover

Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 16.09.2010 **Nr. 10/2010**

Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Aufbaustudiengang „Soloklassen“ der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover (DiplO Solo)

Auf Grund § 18 Abs. 4 und 7 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 416) und Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242), ist die Zulassungsordnung Musik an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover am 25.05.2009 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen und am 02.06.2009 vom Präsidium genehmigt worden.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik,
Theater und Medien Hannover
Emmichplatz 1
30175 Hannover

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil ... 3
§ 1 Zweck des Konzertexamens ... 3
§ 2 Hochschulgrad ... 3
§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums ... 3
§ 4 Prüfungsausschuss ... 3
§ 5 Prüfer ... 4
§ 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ... 4
§ 7 Versäumnis, Rücktritt ... 5
II. Konzertexamen ... 5
§ 8 Art und Umfang des Konzertexamens ... 5
§ 9 Künstlerische Prüfung ... 7
§ 10 Verfahren für das Konzertexamen ... 7
§ 11 Bewertung der Leistungen ... 8
§ 12 Wiederholung ... 8
§ 13 Zeugnis ... 8
§ 14 Ungültigkeit des Konzertexamens ... 8
§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten ... 8
§ 16 Widerspruchsverfahren ... 8
§ 17 Übergangsvorschrift ... 9
§ 18 Inkrafttreten ... 9

Anlagen

Anlage 1 - Diplomurkunde ... 10
Anlage 2 - Instrumentale Hauptfächer ... 11
Anlage 3 - Prüfungsanforderungen ... 11
Klavier ... 11
Cembalo ... 11
Orgel ... 11
Harfe ... 12
Schlagzeug ... 12
Violine ... 12
Violoncello ... 12
Viola ... 12
Kontrabaß ... 12
Flöte ... 13
Oboe ... 13
Klarinette ... 13
Fagott ... 13
Trompete ... 13
Horn ... 13
Posaune ... 13
Blockflöte ... 14
Akkordeon ... 14
Gitarre ... 14
Anlage 4 - Zeugnis Diplomprüfung ... 16

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck des Konzertexamens

Das Konzertexamen (Diplomprüfung) bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums in den Soloklassen. Durch die Prüfung soll festgelegt werden, ob die Studierenden die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, um selbstständig hervorragende Leistungen als Solistinnen und Solisten, Dirigentinnen und Dirigenten oder Komponistinnen und Komponisten zu erbringen und den hohen künstlerischen Anforder-ungen des Konzertlebens gerecht zu werden.

§ 2 Hochschulgrad

Ist die Prüfung bestanden, verleiht die Hochschule in den Studienrichtungen

1. Instrumentalfächer den Hochschulgrad „Diplom-Konzertsolist/in“,
2. Sologesang den Hochschulgrad „Diplom-Konzertsolist/in“,
3. Dirigieren den Hochschulgrad „Diplom-Dirigent/in“,
4. Komposition den Hochschulgrad „Diplom-Komponist/in“,
5. Chordirigieren den Hochschulgrad „Diplom-Chordirigent/in“.

Hierüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1).

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Ablegung des Konzertexamens setzt die Ablegung der Diplomprüfung im Studiengang „Künstlerische Ausbildung (sog. Ausbildungsklassen) voraus.

(2) Der Studiengang der Soloklassen gliedert sich in folgende Studienrichtungen:

1. Instrumentalfächer,
2. Sologesang,
3. Dirigieren,
4. Komposition,
5. Chordirigieren.

(3) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich des Konzertexamens vier Semester (Regelstudienzeit).

(4) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass das Studium in der in Absatz 3 genannten Studienzeit ableisten werden kann.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmungen der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören sechs Mitglieder an, und zwar die Präsidentin/der Präsident der Hochschule als Vorsitz, zwei Professoren/innen und eine in der Lehre tätige wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin oder ein in der Lehre tätiger wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter sowie zwei Studierende.

Der stellvertretende Vorsitz und die weiteren Mitglieder des Prüfungs-ausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppen-vertretungen im Senat gewählt. Soweit der Prüfungsausschuss Beschlüsse fasst, die die Lehre unmittelbar betreffen, zählt die Stimme des Vorsitzes doppelt. Der stellvertretende Vorsitz muss von einem Professor/einer Professorin wahrgenommen werden. Die studenti-schen Mitglieder haben bei Prüfungsentscheidungen beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher und achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung. Er führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitz oder der stellvertretende Vorsitz und ein weiterer Lehrender, anwesend ist. Bei Stimmungsgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag.

(4) Die regelmäßige Amtszeit der gewählten Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder.

(5) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Soweit ein Prüfungsamt gebildet ist, wird dieses vom Vorsitz geleitet.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusse haben das Recht an den Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.

§ 5 Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. Zu Prüfenden können nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsgebiet zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Zu diesen sollen der Studiengangssprecher/die Studiengangssprecherin, der Hauptfachlehrer/ die Hauptfachlehrerin zwei weitere Fachlehrende und ein Vertreter/eine Vertreterin anderer musikalischer Disziplinen gehören. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfungen werden von mindestens fünf Prüfenden abgenommen.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden. Der Prüfling ist berechtigt, Prüfer vorzuschlagen.

§ 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im Rahmen eines entsprechenden Studiums erbracht worden sind, werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind.

(2) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung von mindestens zwei Vertretern des gewählten Hauptfachs.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt

(1) Die Prüfung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studenten kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Falle anzurechnen.

II. Konzertexamen

§ 8 Art und Umfang des Konzertexamens

(1) Das Konzertexamen gliedert sich

A. in der Studienrichtung Instrumentalfächer in
1. die Zulassungsprüfung,
2. einen Soloabend,
3. ein Solokonzert.

Der Soloabend und das Solokonzert finden alle als öffentliche Veranstaltung statt, das Solokonzert in der Regel mit Orchester. In den Fächern Gitarre, Blockflöte und Schlagzeug kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass an die Stelle des Solokonzerts ein Kammermusikabend mit einer Spielzeit von mindestens 50 Minuten tritt.

B. in der Studienrichtung Sologesang in
1. die Zulassungsprüfung,
2. einen Soloabend,
3. ein Solokonzert.

Der Soloabend und das Solokonzert finden alle als öffentliche Veranstaltung statt, das Solokonzert in der Regel mit Orchester. In den Fächern Gitarre, Blockflöte und Schlagzeug kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass an die Stelle des Solokonzerts ein Kammermusikabend mit einer Spielzeit von mindestens 50 Minuten tritt.

C. in der Studienrichtung Dirigieren in
1. die Zulassungsprüfung
2. ein Konzert mit einem Kammermusikensemble,
3. ein Orchesterkonzert.

Das Konzert mit einem Kammerensemble und das Orchesterkonzert finden als öffentliche Veranstaltung statt.

D. in der Studienrichtung Komposition in
1. die Zulassungsprüfung,
2. die Aufführung eines Werkes des Studenten,
3. ein Kolloquium.

Die Aufführung zu Nr. 2 findet als öffentliche Veranstaltung statt.

E. in der Studienrichtung Chordirigieren
1. die Zulassungsprüfung (Probe oder Konzert mit einem Vokalensemble und/ oder Instrumentalensemble, auch Sologesang mit Begleitung durch ein Orchester oder durch ein reduziertes Instrumentalensemble im Schönberg'schen Sinne),
2. ein Konzert mit einem a-capella-Vokalensemble/Chor
3. ein Chor-Orchesterkonzert (auch kammermusikalische Besetzungen möglich).

Das a-capella- (2.) und das Chor-Orchesterkonzert (3.) finden als öffentliche Veranstaltung statt.

(2) Folgende Prüfungsleistungen sind zu erbringen, wobei die Prüfungsanforderungen für die jeweiligen Hauptfächer in der Anlage 3 aufgeführt sind:

A. Studienrichtung Instrumentalfächer
1. Für das künstlerische Hauptfach wird in allen drei Teilen des Konzertexamens eine künstlerische Prüfung in einem der in Anlage 2 aufgeführten Instrumentalfächer abgelegt.
2. Bei dem künstlerischen Hauptfach Orgel ist zusätzlich eine Fachprüfung im Begleitfach Klavier als künstlerische Prüfung abzulegen.

B. Studienrichtung Sologesang
Im Hauptfach Sologesang wird in allen drei Teilen des Konzertexamens eine künstlerische Prüfung abgelegt.

C. Studienrichtung Dirigieren
1. Im künstlerischen Hauptfach Dirigieren wird in allen drei Teilen des Konzertexamens eine künstlerische Prüfung abgelegt.
2. Zusätzlich ist im Begleitfach Klavier eine künstlerische Prüfung im ersten Teil des Konzertexamens (Zulassungsprüfung) abzulegen.

D. Studienrichtung Komposition
Im künstlerischen Hauptfach sind mindestens zwei Kompositionen für verschiedene Besetzungen beim Prüfungsausschuss einzureichen, die während des Studiums in den Solistenklassen geschaffen sein müssen (Zulassungs-prüfung). Ein eigenes Werk ist durch Analyse sowie Einstudierung oder eigenes Vorspiel darzustellen (Aufführung). Die Kenntnisse der wesentlichen Stilmittel der Musik des 20. Jahrhunderts sind nachzuweisen (Kolloquium).

E. in der Studienrichtung Chordirigieren
Im künstlerischen Hauptfach Chordirigieren wird in allen drei Teilen des Konzertexamens eine künstlerische Prüfung abgelegt. Im Begleitfach „Interpretationslehre" (wird im Rahmen des Hauptfachs unterrichtet) findet ein Kolloquium statt.

§ 9 Künstlerische Prüfung

(1) In der künstlerischen Prüfung soll der Prüfling hervorragendes künstlerisch-technisches Können sowie Interpretationsfähigkeit, Stilempfinden und gestalterisches Vermögen auf hohem Niveau durch den Vortrag selbständig erarbeiteter Werke aus dem Bereich seines Hauptfaches nachweisen.

(2) Die Dauer der künstlerischen Prüfung beträgt unbeschadet der Regelung in §8 Abs. 2 Buchst. D in der Regel im künstlerischen Hauptfach in der Zulassungsprüfung einschließlich der Aufführung eines gewichtigen Kammermusikwerkes 90 Minuten, im Soloabend 60 Minuten; die Dauer des Solokonzerts bzw. der öffentlichen Aufführung eines Werkes des Prüflings richtet sich nach der Dauer des Werkes; im Begleitfach Klavier 30 Minuten.

§ 10 Verfahren für das Konzertexamen

(1) Zur Zulassungsprüfung wird auf schriftlichen Antrag zugelassen, wer mindestens zwei Semester an der Hochschule für Musik und Theater studiert hat, in der Diplomprüfung im vorangegangen Studiengang eine hervorragende künstlerische Befähigung nachgewiesen hat und ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist.

(2) Zur Zulassungsprüfung wird nicht zugelassen, wer ein Konzertexamen oder eine entsprechende Abschlussprüfung an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

(3) Die Meldung muss spätestens vier Wochen vor Ende des der Zulassungsprüfung vorausgehenden Semesters dem Prüfungsausschuss vorliegen. Bei der Meldung ist das Hauptfach anzugeben, in dem der Bewerber die Prüfung ablegen will. Soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, sind der Meldung beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
2. die Vorschläge für die Prüfungsprogramme
3. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits ein Konzertexamen oder eine entsprechende Abschlussprüfung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat.

Die endgültigen Programme werden dem Prüfling am Ende des der Zulassungsprüfung vorausgehenden Semesters bekanntgegeben.

(4) Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Absatz 3 Satz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Zu den übrigen Prüfungen nach §9 Abs. 1 wird der Prüfling zugelassen, wenn die Zulassungsprüfung mit „bestanden“ bewertet und bei den Hauptfächern Orgel und Dirigieren zusätzlich das Begleitfach Klavier mit „bestanden“ abgeschlossen worden ist.

(6) In begründeten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 5 zulassen.

§ 11 Bewertung der Leistungen

(1) Die Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Das Konzertexamen ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung im zweiten und dritten Teil des Konzertexamens von der Mehrheit der Prüfer mit „bestanden“ bewertet werden.

§ 12 Wiederholung

Die Wiederholung des Konzertexamens ist nicht möglich.

§ 13 Zeugnis

(1) Über das bestandene Konzertexamen ist ein Zeugnis auszustellen (Anlage 4). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist das Konzertexamen nicht bestanden oder gilt es als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser weist die noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen aus und lässt erkennen, dass das Konzertexamen nicht bestanden ist. Auf Antrag erhält der Prüfling ein Zeugnis, welches die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausweist.

(3) Verlässt der Prüfling die Hochschule, so wird ihm eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen enthält. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 14 Ungültigkeit des Konzertexamens

(1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassungsprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling über deren Nichtvorliegen täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(2) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach §13 Abs. 3 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jedes Prüfungsteils des Konzertexamens Einsicht in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitz des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16 Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden. Die Präsidentin/der Präsident der Hochschule bescheidet den Widerspruchsführer.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuss nicht abhilft, der Senat.

(4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesem Prüfer zur Überprüfung zu.

Wird die Entscheidung antragsgemäß geändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob

1. gegen allgemeine Grundsätze oder Lebenserfahrung verstoßen,
2. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
3. gegen allgemeine anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde.

(5) Der Prüfling kann einen hauptberuflich Lehrenden als Sondergutachter für das Widerspruchsverfahren vorschlagen. Dem Prüfling und dem Sondergutachter ist vor den Entscheidungen nach den Absätzen 2 bis 4 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Übergangsvorschrift

(1) Studierende, die nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ihr Studium aufnehmen, werden nach dieser Prüfungsordnung geprüft.

(2) Im Übrigen ist dem Studierenden auf Antrag zu gestatten, das Konzertexamen nach dieser Prüfungsordnung abzulegen.

(3) Im Übrigen tritt der Senat die für den Übergang erforderlichen Bestimmungen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Anlage 1 - Diplomurkunde
(zu § 2)

Diplomurkunde

Die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover verleiht mit dieser Urkunde

Herrn/Frau _____

geboren am _____ in _____

den Hochschulgrad

nachdem er/sie das Konzertexamen im Aufbaustudiengang „Soloklassen“,

Studienrichtung _____

am _____ bestanden hat.

Der Hochschulgrad kann auch in weiblicher Form geführt werden.*)

Hannover _____ _____
Präsident/Präsidentin

*) Nicht zutreffendes streichen.

Anlage 2 - Instrumentale Hauptfächer (zu § 8 Abs. 2 Buchstabe A)

Instrumentale Hauptfächer sind:

Klavier, Cembalo, Orgel, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabaß, Harfe, Flöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Akkordeon, Gitarre, Blockflöte.

Anlage 3 - Prüfungsanforderungen (zu § 8 Abs. 2)

Prüfungsanforderungen

1. Studienrichtung Instrumentalfächer

a) allgemeine Anforderungen

- Für die Zulassungsprüfung und den Soloabend (§8 Abs. 1) sind Vorschläge mit Werken aus verschiedenen Stilepochen für mindestens drei abendfüllenden Soloprogramme sowie ein Vorschlag für ein gewichtiges Kammermusikwerk einzureichen. Der Kandidat kann angeben, welches der Soloprogramme er für den Soloabend bevorzugt.
- Bei allen Melodieinstrumenten und Gesang gilt Kammermusik von der Trio-Besetzung an.
- Für das Konzert mit Orchester sind drei Solokonzerte zur Auswahl vorzuschlagen.
- Stilbereiche sind, soweit bei den einzelnen Instrumenten nicht anders geregelt, Barock, Klassik, Romantik, Impressionismus.
- Bei den einzelnen Instrumenten werden die unterschiedlichen Gegebenheiten bei den Prüfungsanforderungen berücksichtigt. Bei einzelnen Instrumenten kann an die Stelle eines Solokonzerts auch ein Kammermusikabend treten.

b) Besondere Anforderungen

Klavier

Erwartet werden Werke aus allen Stilbereichen, auch ein Werk, das nach 1945 entstanden ist. Ferner müssen ein polyphones Werk sowie Etüden oder entsprechend virtuose Werke gespielt werden.

Cembalo

Stilbereiche:	Besonderheiten:
Renaissance und Frühbarock Hoch- und Spätbarock Neue Musik	Wird kein Konzert mit Orchester gespielt, tritt an dessen Stelle ein Kammermusikabend, der auch Solowerke enthalten kann. Die Werke sind auf zwei verschiedenen, der Literatur entsprechenden und in historischer Bauweise hergestellten Instrumenten vorzutragen.

Orgel

Stilbereiche:	Besonderheiten:
Barock allgemein Johann Sebastian Bach Romantik Neue Musik.	Das eingereichte Repertoire muss u. a. drei Konzerte für Orgel und Orchester enthalten, darunter höchsten eines von G. F. Händel; ferner mindestens drei Solowerke, die nach 1925 entstanden sind. Es muss nicht auswendig gespielt werden.

Harfe

Stilbereiche:	Besonderheiten:
Barock Klassik Romantik und Impressionismus Neue Musik.	keine

Schlagzeug

Programm aus der Musik des 20. Jahrhunderts, auch im Zusammenspiel mit anderen Instrumenten und Schlaginstrumenten. Eine Auswahl aus drei Konzerten oder das Konzert für 2 Klaviere und Schlagzeug von Bartók.

Violine

Stilbereiche:	Besonderheiten:
Barock Klassik Romantik Impressionismus.	Es muss eine Solosonate von J. S. Bach enthalten sein.

Violoncello

Stilbereiche:	Besonderheiten:
Barock Klassik Romantik Impressionismus	Es muss eine der Solosuiten für Violoncello enthalten sein.

Viola

Stilbereiche:	Besonderheiten:
Barock Klassik Romantik Impressionismus	

Kontrabaß

Stilbereiche:	Besonderheiten:
Barock Klassik Romantik Impressionismus	Entsprechend der Sololiteratur wird der Anteil der Kammermusik im Fach Kontrabaß größer sein.

Flöte

Stilbereiche:	Besonderheiten:
Barock	
Klassik	
Romantik	
Impressionismus	

Oboe

Stilbereiche:	Besonderheiten:
Barock	Im Soloabend kann ein Werk auch durch ein gewichtiges
Klassik	Kammermusikwerk ersetzt werden
Romantik	
Impressionismus	

Klarinette

Stilbereiche:	Besonderheiten:
Barock	Im Soloabend kann ein Werk auch durch ein gewichtiges
Klassik	Kammermusikwerk ersetzt werden
Romantik	
Impressionismus	

Fagott

Stilbereiche:	Besonderheiten:
Barock	Im Soloabend kann ein Werk auch durch ein gewichtiges
Klassik	Kammermusikwerk ersetzt werden
Romantik	
Impressionismus	

Trompete

Stilbereiche:	Besonderheiten:
Barock	keine
Klassik	
Romantik	
Impressionismus	

Horn

Stilbereiche:	Besonderheiten:
Barock	keine
Klassik	
Romantik	
Impressionismus	

Posaune

Stilbereiche:	Besonderheiten:
Vorklassik	keine
Romantik	
Neue Musik	

Blockflöte

Stilbereiche:	Besonderheiten:
Renaissance Frühbarock Hoch- und Spätbarock Neue Musik	Obligatorisch sind zwei Generalbaß-Sonaten, davon eine im französischen Stil; ein Kammermusikwerk; eine Kammermusikkantate; zwei Konzerte. Aus dem Bereich der modernen Musik wird ein Solowerk der Avantgarde ohne Begleitung erwartet, außerdem ein Ensemblewerk.

Akkordeon

Stilbereiche:	Besonderheiten:
Barock (Übertragungen) Vorklassik Klassik Neue Musik (auch Übertragungen).	Es ist vorwiegend Originalliteratur auszuwählen, jedoch sollten mindestens zwei Werke aus der Literatur des Barocks, Rokoko oder der Vorklassik gespielt werden. Auch Übertragungen aus der Moderne sind zugelassen. Es muss ein größeres Kammermusikwerk enthalten sein.

Gitarre

Stilbereiche:	Besonderheiten:
Renaissance Barock Klassik Romantik Impressionismus Musik des 20. Jahrhundert	Es sollen Werke für Vihuela, Renaissance-Gitarre, Renaissance-Laute, Barockgitarre und Barocklaute gespielt werden. Im Stilbereich Barock soll ein Lautenwerk von J. S. Bach gespielt werden. Außerdem soll eine Auswahl anspruchsvoller Etüdenwerke enthalten sein.

2. Studienrichtung Sologesang

a) Allgemeine Anforderungen
In der Zulassungsprüfung sollen Werke aus dem Bereich Oratorium, Lied und Konzert enthalten sein. Ein gewichtiges Kammermusikwerk mit Gesang wird erwartet.

b) Besondere Anforderungen
Berücksichtigung aller Stilbereiche

3. Studienrichtung Dirigieren

a) Allgemeine Anforderungen
Für die Zulassungsprüfung sind zwei Vorschläge für eine 21/2 stündige Orchesterprobe aus dem Programm des Orchesterkonzerts vorzulegen.

Für das Konzert mit einem Kammermusikensemble (§8 Abs. 1 Buchst. B Nr. 2)sind Vorschläge für mindestens zwei abendfüllenden Programme einzureichen.

Für das Orchesterkonzert (§8 Abs. 1 Buchst. B Nr. 3) sind Vorschläge für mindestens zwei abendfüllenden Programme einzureichen.

b) Besondere Anforderungen
Keine.

4. Studienrichtung Komposition

a) Allgemeine Anforderungen
Für die Zulassungsprüfung sind mindestens drei Kompositionen in verschiedenen Besetzungen vorzulegen.
Für die Aufführung eines eigenen Werkes (§8 Abs. 1 Buchst. C Nr. 2) können mindestens eines der für die Zulassungsprüfung vorgelegten Werke oder weitere eigene Kompositionen vorgeschlagen werden, die den Aufführungsmöglichkeiten Rechnung tragen müssen.
Die für die Zulassungsprüfung und für die Aufführung eines eigenen Werkes vorzuschlagenden Kompositionen müssen während des Studiums in den Soloklassen entstanden sein.
Für das Kolloquium ist eine eigene Komposition durch Analyse mit Beispielen vorzustellen. Außerdem ist die Kenntnis der wesentlichen Stilmittel der Musik des 20. Jahrhunderts nachzuweisen.

b) Besondere Anforderungen
Keine.

Anlage 4 - Zeugnis Diplomprüfung
(zu §13 Abs. 1)

Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Zeugnis über das Konzertexamen (Diplomprüfung)

Herr/Frau .....

geboren am ..... in .....

hat im Aufbaustudiengang „Soloklassen“

die Studienrichtung .....

mit dem Hauptfach .....

absolviert und das

Konzertexamen

bestanden.

Hannover, ...

(Siegel)

.....
Der Präsident/Die Präsidentin